



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	4
Gesamtbewertung	4
Leistungen der Grundsicherung (§1 Abs. 3 SGB II-E)	5
Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2 SGB II-E)	6
Eingliederungsleistungen für Leistungsbeziehende des Arbeitslosengeldes I (§ 5 Abs. 4 SGB II-E)	7
Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft	7
Schnittstelle zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende und Ausbildungsförderung (§§ 7, 21 und 27 SGB II-E)	8
Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden, Freibeträge (§ 11a Abs. 3, § 11b Abs. 2 S. 4-5 SGB II-E)	10
Anrechnung des Überbrückungsgeldes bei Haftentlassenen (§ 11a SGB II-E).....	11
Neuregelung zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 11 Abs. 7 SGB II-E)	12
Absetzbeitrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II-E)	12
Keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen (§ 11 SGB II-E)	12
Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen (§ 11 Abs. 3 SGB II-E)	13
Aufnahme der Beratung bei den Grundsätzen des Förderns (§ 14 SGB II-E)	13

Inhalt	Seite
Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II-E)	14
Erweiterung des förderfähigen Personenkreises beim Einstiegsgeld § 16b SGB II-E	14
Wegfall der Darlehensregelung bei Fortführung einer Maßnahmenteilnahme trotz Beendigung der Hilfsbedürftigkeit (§ 16g Abs. 1 SGB II-E)	14
Neue Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Eingliederung (§ 16g Abs. 2 SGB II-E)	15
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II-E)	15
Rolle des Beirats § 18d SGB II	17
Abschaffung des Mehrbedarfs für behinderte Auszubildende, die eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen (§ 21 Absatz 4 SGB II-E)	18
Darlehen beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Leistung (§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB II-E)	18
Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II-E)	19
Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II-E)	19
Verschärfung der Ersatzansprüche (§ 34 SGB II-E)	22
Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34b SGB II-E)	22
Erbenhaftung (§ 35 SGB II-E)	23
Keine aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage bei einer Leistungsentziehung nach § 66 SGB I (§ 39 Nr. 1 SGB II-E)	23
Korrektur der Verwaltungspraxis (§ 40 SGB II-E)	24
Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf i.d.R. 12 Monate (§ 41 SGB II-E)	24
Vorläufige Entscheidung (§ 41a SGB II-E)	25

Inhalt	Seite
Vorzeitige Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen (§ 42 SGB II-E)	28
Aufrechnungen (§ 42a SGB II-E)	29
Aufrechnung, Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen (§ 43 SGB II-E)	29
Datenübermittlung bei Beauftragung externer Gutachten § 50 SGB II	30
Automatisierter Datenabgleich (§ 52 SGB II-E)	31
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II-E)	31
Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge (§ 11a SGB II-E, § 1 Alg II V-E)	31
Vorläufige Bewilligung von Kinderzuschlag, § 11 Absatz 5 Bundeskindergeldgesetz (BKKG)	32
Weitergehende Vorschläge	34

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten und im Folgenden näher erörterten Gesetzentwurf zur Rechtsvereinfachung im SGB II. Ziel aller Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist die Verbesserung von Lebenslagen von Armut bedrohten und betroffenen Menschen. In ihrer sozialanwaltschaftlichen Funktion bringt die Freie Wohlfahrtspflege die Interessen von Benachteiligten in den gesellschaftlichen Dialog ein und ist bestrebt, mit engagiertem sozialpolitischem Handeln dazu beizutragen, dass unser Sozialstaat zukunftsfähig bleibt. Ausgehend von dieser Zielstellung hat die BAGFW bereits im Oktober 2014 eine Bewertung des veröffentlichten Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II (Rechtsvereinfachung im SGB II) vorgenommen und am 11.11.2015 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Sie macht nun von der Möglichkeit Gebrauch, den vorgelegten Gesetzentwurf eines Neunten SGB II-Änderungsgesetzes zu kommentieren.

Gesamtbewertung

Nach Einschätzung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege lässt der Gesetzentwurf viele Chancen ungenutzt, seit längerem diskutierte, sinnvolle Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen, die Erleichterungen für die Leistungsberechtigten bringen würden, wie etwa die noch im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer Bagatellgrenze bei der Anrechnung kleiner Kapitalerträge oder die vielfach geforderte Einführung eines Globalantrags zur Inanspruchnahme von Leistungen zu Bildung und Teilhabe (BuT). Die Wohlfahrtsverbände wenden sich entschieden gegen die Neuerungen, die Verschärfungen im Leistungsrecht auf Kosten der Leistungsberechtigten bringen sollen, so insbesondere die stark eingeschränkte rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Verwaltungsakten und die Verschärfung von Ersatzansprüchen. Während die Anforderungen an Leistungsberechtigte und Antragsteller immer weiter steigen, nimmt der Entwurf die Anforderungen an die Verwaltung zur Umsetzung von zugunsten von Leistungsberechtigten ergangenen Urteilen deutlich zurück. Diese ungleiche Verteilung von Anforderungen droht das – angesichts erheblicher Anforderungen im Grundsatz nachvollziehbare – Anliegen der Verwaltungsvereinfachung auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit zu realisieren.

Der avisierten neuen gesetzlichen Möglichkeit, eine Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung zu bilden und hierbei eine größere Flexibilität bei der Wohnungssuche und der Feststellung der Angemessenheit zu erreichen, stehen starke Bedenken aus der Beratungspraxis, dem Deutschen Verein und der Rechtsprechung hinsichtlich Praktikabilität und Bedarfsdeckung gegenüber, so dass sich weitere Klärungsbedarfe schon jetzt abzeichnen. Die sinnvollen Ansätze zur Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung werden durch den eher repressiven als fördernden Charakter der vorgeschlagenen Regelungen zur Beratung und sofortigen Eingliederung der Leistungsberechtigten nahezu wieder aufgehoben oder jedenfalls konterkariert. Auf scharfe Kritik der BAGFW stößt der Verzicht auf die Umsetzung der mehrheitlich von der Bund-Länder-AG vorgelegten Vorschläge zur Reform des Sanktionsrechts. Reformen im Sanktionsrecht, wie die Abschaffung der schärferen Sankti-

onsregelung für unter 25-Jährige sowie die Begrenzung der Sanktionshöhe auf nicht mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs und der Verzicht auf Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft entsprechen einer langjährigen Forderung der BAGFW und werden auch vom Deutschen Verein und der Bundesagentur für Arbeit vorgetragen. Deutlich zu kurz greifen auch die vereinzelt Ansätze zur Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Um insbesondere Langzeitarbeitslosen eine bessere Förderung anbieten zu können, sind dringend Veränderungen v. a. bei den Arbeitsgelegenheiten, bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen und der Freien Förderung nötig.

Die BAGFW äußert sich zu den einzelnen Regelungen wie folgt:

Leistungen der Grundsicherung (§ 1 Abs. 3 SGB II-E)

Die Aufgaben der Grundsicherung werden im Hinblick auf die Beratung gestärkt.

Bewertung:

Die Intention, die Beratung der Leistungsberechtigten zu stärken, ist grundsätzlich positiv. Allerdings kommt in der Konkretisierung der Beratungsziele in § 14 Abs. 2 eher ein kontrollierender, restriktiver Beratungsansatz durch Betonung von Selbsthilfeobligationen und Mitwirkungspflichten zum Tragen. Die Konkretisierung der Beratungsziele in § 14 SGB II wird dem umfassenden Beratungsbedarf im SGB II nicht gerecht. Die Beratung muss auch sicherstellen, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Leistungsansprüche unterschiedlicher Hilfesysteme durch die Jobcenter informiert und so in ihren Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen gestärkt werden. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände muss es um eine wertschätzende Beratung auf Augenhöhe gehen. Angesichts des übergroßen Anteils an Personen, die jahrelang im verfestigten Leistungsbezug sind, sollte der Beratungsauftrag auch die soziale Teilhabe umfassen und in Kooperation mit der Sozialberatung freigemeinnütziger Träger realisiert werden. Beratungsziel sollte neben der Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch die Verbesserung der individuellen Situation im Leistungsbezug sein. Insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden, deren Arbeitsmarktintegration sehr schwer ist, muss die Verbesserung der persönlichen Situation als eigenständiger Beratungsgegenstand und Leistungsziel zur Geltung kommen.

Die Jobcenter sind personell unterbesetzt und müssten für einen intensivierten Beratungsauftrag personell verstärkt werden. Durch standardisierte Handlungsprogramme und kennzahlengesteuerte Zielsysteme sind die Handlungsspielräume der Mitarbeitenden stark eingeschränkt. Anstatt eine Beratung auf Augenhöhe anbieten zu können, müssen sie die Arbeitslosen in die „gesteuerte Integrationsarbeit“ einbeziehen. Für eine umfassende Unterstützung und Stärkung der Leistungsberechtigten in der Beratungsarbeit gilt es, die einengenden, steuernden Vorgaben zu lockern.

Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2 SGB II-E)

Die Leistungsgrundsätze werden neu justiert, indem bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden sollen. Hervorgehoben wird der Anspruch, Personen ohne Berufsabschluss eine auf eine Ausbildung gerichtete Vermittlung anzubieten. Die Sonderregelungen gem. § 3 Abs. 2 und 2 a zur Sofortvermittlung junger Menschen unter 25 Jahren und für über 58-Jährige entfallen.

Bewertung:

Sehr positiv ist die Verankerung der Zielsetzung, Personen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit zu vermitteln.

Angesichts einer zunehmenden Verfestigung des Leistungsbezugs und der Ausgrenzung von Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende plädiert die BAGFW dafür, neben der Zielsetzung Übergänge in Erwerbstätigkeit und den Austritt aus dem Leistungsbezug zu fördern, zusätzlich die soziale Teilhabe explizit als Ziel im SGB II zu verankern.

Die neue gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Beginn der Eingliederungsarbeit sehen die Wohlfahrtsverbände unter den gegebenen Verhältnissen mit Sorge. Langzeitleistungsbeziehende drohen noch weiter ins Hintertreffen zu geraten, wenn die unterfinanzierten Jobcenter nicht nur den zu erwartenden starken Anstieg der Leistungsberechtigten infolge der Flüchtlingsentwicklung zu bewältigen haben, sondern gesetzlich zur sofortigen Eingliederungsarbeit verpflichtet sind. Unter Neuzugängen bei Leistungen nach dem SGB II befindet sich regelmäßig auch ein sehr großer Teil von Personen, die man eher als Rückkehrende zu diesen Leistungen bezeichnen kann. Sie haben im Jahr zuvor bereits Leistungen der Grundsicherung erhalten und konnten in einer kurzen Phase der prekären Beschäftigung die Wartezeiten der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen. Sie unverzüglich in eine Sofortmaßnahme zu vermitteln, muss nicht in jedem Einzelfall sinnvoll sein; hilfreicher können z. B. Vermittlungsaktivitäten oder eine Phase der beruflichen Neuorientierung und Qualifizierung sein. Nach den Praxisrückmeldungen der Wohlfahrtsverbände haben die bisherigen „Sofortangebote“ den Anspruch an qualitativ hochwertige Maßnahmen mit der Perspektive einer nachhaltigen Integration in Erwerbsarbeit häufig vermissen lassen. Diese Praxis darf keinesfalls ausgeweitet werden. Außerdem muss dringend die Zuweisungspraxis der Jobcenter verbessert werden. Immer noch verbreitet ist eine Handhabe, vor allem in der zweiten Jahreshälfte nicht ausgelastete Maßnahmen aufzufüllen und dabei in Kauf zu nehmen, dass Teilnehmende zugewiesen werden, für die die Maßnahme nicht geeignet ist. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten ein passgenaues Hilfeangebot erhalten.

Die BAGFW plädiert außerdem dafür, Wunsch- und Wahlrechte im SGB II zu stärken. Wenn Leistungsberechtigte sofort nach Antragstellung und ohne ein ihre Lebenssituation berücksichtigendes Gespräch mit ihrem persönlichen Ansprechpartner zu einer für sie angemessenen Integrationsstrategie geführt zu haben, in irgendeine kurzzeitige Maßnahme verpflichtet und gegen ihren Willen zugewiesen werden, erhöht sich lediglich der Druck auf sie, ohne dass die Eingliederungsarbeit

erfolgversprechender gestaltet würde. Sie müssen daher ein Recht erhalten, ihre beruflichen Wünsche zu äußern, damit ihre persönlichen Fähigkeiten weiterentwickelt werden können und Besonderheiten Rechnung getragen werden kann (z. B. keine Schichtarbeit bei Kindererziehung). Deshalb ist es erforderlich, die Eingliederungsvereinbarung nicht nur als Werkzeug zur Festlegung von Pflichten, sondern in mindestens gleichem Maße von Rechten des Leistungsberechtigten zu verstehen. Des Weiteren sollte das Ziel betont werden, nach Antragstellung Maßnahmen zu ergreifen, die der direkten Verbesserung der Lebenssituation, der Bearbeitung von individuellen sozialen Problemen sowie der Verbesserung der Teilhabe dienen. Eine solche offener Formulierung wäre sinnvoller als die einseitige Fokussierung auf Eingliederung, zumal bei Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen.

Eingliederungsleistungen für Leistungsbeziehende des Arbeitslosengeldes I (§ 5 Abs. 4 SGB II-E)

Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik seitens der Arbeitsagenturen gem. SGB III.

Bewertung:

Die Neuregelung entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III. Von ihr wird nur ein kleiner Personenkreis von ca. 70.000 Personen betroffen sein. Sie führt im entsprechenden Umfang zur Entlastung des Eingliederungstitels.

Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft

Der Referentenentwurf sah vor, die bisherige Praxis der temporären Bedarfsgemeinschaft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufzugeben. Das betreffende Kind sollte einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden, wenn es sich überwiegend im Haushalt der umgangsberechtigten Person aufhält. Wenn sich das Kind in zwei Haushalten ungefähr gleich lang aufhält, sollte eine Zuordnung zu zwei Bedarfsgemeinschaften erfolgen. Der Kabinettsentwurf verzichtete auf eine Regelung. Zwischenzeitlich wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit BMFSFJ und BMJV ein Entwurf zur Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft vorgelegt und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.03.2016 eingeräumt.

Die Neuregelung sieht vor, das Kind beiden Haushalten jeweils für den gesamten Kalendermonat zuzuordnen, das sich im Laufe des Kalendermonats in beiden Haushalten seiner nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern aufhält. Das bedeutet, dass dem Kind insgesamt der volle Regelbedarf zuerkannt wird, aber dass die Bedarfe jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne kalendarische Benennung der konkreten Aufenthaltstage berücksichtigt werden. Ferner sieht die Neuregelung Folgeänderungen wie z.B. die Zuordnung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen, die Aufteilung der Anwesenheitstage, Zuständigkeitsregelungen usw. vor.

Bewertung:

Die Neuregelung führt im Ergebnis zwar zu plausibleren Regelungen als dem Vorschlag, der noch im Referentenentwurf enthalten war. Sie führt jedoch infolge der Abzüge vom Sozialgeld des Kindes für Umgangstage dazu, dass das Existenzminimum des Kindes in dem Haushalt, in dem es sich hauptsächlich aufhält, nicht gesichert wird. Der Bedarf des Kindes (z.B. für Ausstattung, Bekleidung) vermindert sich dort kaum, nur weil sich das Kind auch tageweise (etwa typischerweise an Wochenenden) in einem anderen Haushalt aufhält. Gegenüber einer früheren Verwaltungspraxis, in denen der Regelbedarf des Kindes insbesondere dann nicht zulasten der Haupt-Bedarfsgemeinschaft gekürzt worden ist, wenn der umgangsberechtigte Elternteil nicht hilfbedürftig (im SGB II) ist, führt die nunmehr vorgesehene Klarstellung bzw. Neuregelung zu einer deutlich schlechteren finanziellen Situation vieler Alleinerziehender und ihrer Kinder im SGB II. Die Kürzungen der Regelbedarfe erschwert zudem aus rein materiellen Gründen die Realisierung des Umgangs mit dem getrennt lebenden (nicht hilfbedürftigen) Elternteil.

Die BAGFW setzt sich dafür ein, dass dem Elternteil, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt, der volle Regelbedarf verbleibt, da wie oben ausgeführt, etwa bei Aufenthalt des Kindes an einzelnen Tagen beim Umgangsberechtigten sich der Bedarf für Kleidung, Ausstattung etc. des Kindes in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft kaum mindert. Die BAGFW schlägt ferner vor, dem umgangsberechtigten Elternteil einen Mehrbedarf für die Existenzsicherung des Kindes während des Umgangs zuzubilligen. Dabei müssen auch grundlegende Voraussetzungen für einen den Bedürfnissen des Kindes entsprechenden Aufenthalt wie etwa Möbel und Bettwäsche oder Kinderspielzeug Berücksichtigung finden. Die Feststellung eines solchen Mehrbedarfs wäre sachgerechter, weil sie berücksichtigt, dass zur Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten leben, mehr Mittel benötigt werden.

Schnittstelle zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende und Ausbildungsförderung (§§ 7, 21 und 27 SGB II-E)

Die Schnittstellenprobleme zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen gelöst werden.

Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, können ALG II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Abs. 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Dabei handelt es sich um Auszubildende in schulischen Ausbildungen und Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen. Letztere hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Neuregelung in Abs. 6 Nr. 2 b ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebens-

unterhalt vor, wenn Ausbildungsförderung beantragt wurde und die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird.

Weiterhin ausgeschlossen von Leistungen zum Lebensunterhalt bleiben Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei ihren Eltern wohnen - mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II.

Für Auszubildende, die von den ergänzenden Leistungen der Grundsicherung weiterhin ausgeschlossen bleiben, wird in § 27 die Härtefallregelung erweitert, wonach auch der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Darlehen erbracht werden können. Die Möglichkeit, die Kosten der Unterkunft und Heizung als Zuschuss zu erhalten, entfällt für diesen Personenkreis. Weiterhin ist in diesen Fällen gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II-neu nur ein Darlehen für den Monat der Aufnahme der Ausbildung möglich.

Bewertung:

An der Schnittstelle zwischen SGB II und BAföG/BAB plädieren die Wohlfahrtsverbände grundsätzlich dafür, die vorgelagerten Sicherungssysteme zu stärken und bedarfsgerecht auszubauen. Um den Lebensunterhalt dieser Personengruppe ohne zeitliche Unterbrechungen darzustellen, erscheint neben einer bedarfssichernden Ausgestaltung der Ausbildungsförderungsleistungen auch eine bessere Kooperation der beteiligten Behörden untereinander unerlässlich.

Gleichwohl stellen die Neuregelungen deutliche Verbesserungen für einen weiten Personenkreis gegenüber dem Status quo dar, da sie nun Zugang zu den Leistungen des SGB II erhalten.

Allerdings stellen sich die Regelungen ungünstig dar für Personen, die weiterhin von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind (z.B. für Studierende an Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen). Es entfällt die Möglichkeit, die Kosten für Unterkunft und Heizung als Zuschuss zu erhalten. Diese sind zukünftig nur als Darlehen und auch nur im Härtefall zu gewähren. Diese Problematik trifft v.a. diejenigen, die auf angespannten Wohnungsmärkten mit dem derzeitigen BAföG-Satz keinen bezahlbaren Wohnraum finden.

Die Wohlfahrtsverbände plädieren dafür, weiterhin bestehende Lücken zu schließen. So sind z. B. auch solche Auszubildenden von ergänzenden Leistungen des ALG II weiterhin ausgeschlossen, die keine Förderberechtigung gem. SGB III für eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen haben.

Die Erweiterung der Härtefallregelung in § 27 Abs. 3 um den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe bewertet die BAGFW als positiv, denn sie greift einen langjährigen Regelungsvorschlag der BAGFW auf.

Die BAGFW hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass es wegen längerer Bearbeitungszeiten der Anträge auf Ausbildungsförderung zu Bedarfsunterdeckungen über den Monat der Ausbildungsaufnahme hinaus kommen kann. Die Beschränkung der Darlehensmöglichkeit in § 27 Abs. 3 Satz 2 auf den Monat der Aufnahme der Ausbildung erscheint vor diesem Hintergrund zu eng gefasst. Sachgerechter wäre eine dem

§ 7 Abs. 6 Nr. 2 b SGB II-neu entsprechende Regelung, wonach der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fortbesteht. Doppelleistungen können über Erstattungsansprüche vermieden werden.

Auch der oftmals erfolgende Leistungsausschluss von Auszubildenden mit Behinderungen führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Oftmals sind sie in Internaten untergebracht, weil die Ausbildung nicht ortsnah durchgeführt werden kann. Die Arbeitsagentur übernimmt nur die Internatskosten und das Taschengeld. Es bleiben keine Mittel für den Erhalt der bisherigen Wohnung. Das gilt selbst dann, wenn die Betroffenen neben der Internatsunterbringung in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft am Wochenende und in den Ferien wohnen. Diese seit langem bestehende unbefriedigende Situation führt immer wieder zu Ausbildungsabbrüchen, Verschuldung oder gar Wohnungsverlust.

Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden, Freibeträge (§ 11a Abs. 3, § 11b Abs. 2 S. 4-5 SGB II-E)

Künftig sind grundsätzlich bestimmte Leistungen der Ausbildungsförderung, d.h. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG, nicht aber der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Abs. 2 S. 1 BAföG, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke (Stipendien) ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen. Von den so erfassten Einnahmen sind künftig für alle Leistungen der Ausbildungsförderung die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abzuziehen. Der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) gilt damit auch für diese Arten von Einnahmen.

Von dem Taschengeld der Freiwilligendienste ist ein Betrag von 200 Euro abzusetzen.

Bewertung:

Die Regelung ist durch die weitgehende Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II notwendig. Nach bisherigem Recht wurden die einzelnen Gruppen von Auszubildenden je nach Art ihres Einkommens während der Ausbildung und der jeweiligen Zweckbestimmung unterschiedlich behandelt. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist die Regelung sachgerecht. Die Höhe des Grundfreibetrags von 100 Euro bedeutet jedoch in vielen Fällen eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Praxis. Aktuell wird immer unabhängig von der individuell zustehenden BAföG-Förderleistung als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des für die jeweilige Art der Ausbildung maßgebenden bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG – das ist der Bedarf für Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen inklusive Wohnpauschale - als zweckbestimmte Einnahme nicht als Einkommen berücksichtigt. Ab dem Wintersemester (WiSe)2016 erhöhen sich die Fördersätze nach dem BAföG, so dass auch der Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrtkosten entsprechend zu erhöhen wäre. Derzeit sind dies bei Schülern gem. § 12 Abs. 2 BAföG: 93 Euro, ab WiSe 2016 100,80 Euro

bzw. 108 Euro, ab WiSe 2016 117,40 Euro; bei Studierenden gem. §13 BAföG: 114,40 Euro, ab WiSe 2016 124, 40 Euro bzw. 119,40 Euro, ab WiSe 2016 129,80 Euro. Der Grundfreibetrag ist daher anzuheben. Bei Nachweis höherer Ausgaben sind diese zu berücksichtigen.

Richtig ist, dass bei einer Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie bisher 200 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei sind.

Anrechnung des Überbrückungsgeldes bei Haftentlassenen (§ 11a SGB II-E)

Das Haftentlassenen ausgezahlte Überbrückungsgeld wird zukünftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt. Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Der als Einkommen zu berücksichtigende Teil des Überbrückungsgelds ist wie eine einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 2 SGB II zu behandeln, d. h. ggf. auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuteilen. Die Neuregelung erfolgt nach der Gesetzesbegründung mit der Intention, mehr Haftentlassene in die Grundsicherung für Arbeitsuchende einzubeziehen.

Bewertung:

Die Neuregelung stellt – unabhängig von der grundsätzlichen Bewertung des Ansparens von Überbrückungsgeld – eine Verbesserung für Haftentlassene dar und wird begrüßt. Die über einen Halbjahreszeitraum erfolgende Einkommensanrechnung des Überbrückungsgeldes lässt sich hier mit der besonderen Situation von Haftentlassenen begründen. So wird der sofortige Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, inklusive der Eingliederungsleistungen und des Krankenversicherungsschutzes, gewährleistet.

Erwerbsfähige Haftentlassene mit Überbrückungsgeld haben auf jeden Fall (bei fehlendem oder nicht ausreichendem SGB III-Anspruch) Anspruch auf SGB II-Leistungen ab dem Tag der Haftentlassung. Die Anrechnung ist auf den Bedarf des Haftentlassenen für 28 Tage beschränkt. Hieraus ergibt sich ein Vorteil für Haftentlassene mit Familie.

Allerdings: Wenn der Bedarf für die ersten 28 Tage aufgrund der Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes angerechnet werden soll, so sollte sich diese Anrechnung auf die Leistungsanteile zur Deckung der laufenden Bedarfe nach dem 3. Kapitel, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 begrenzt sein. Nach der geplanten Regelung soll sich die Anrechnung hingegen auf alle Bestandteile der Grundsicherungsleistung als auch auf die Leistungen zum Decken des Bedarfs nach den Unterabschnitten 2 bis 4 beziehen, was also auch Kautionsdarlehen, Erstausrüstungen und – sofern relevant – Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einschliesse.

Neuregelung zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 11 Abs. 7 SGB II-E)

Es wird neu geregelt, dass das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Vielmehr wird fiktiv davon ausgegangen, dass das Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiterhin zufließt. Für die Zeit nach der Geburt ist vom fiktiven Einkommen mindestens der nach § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes genannte Betrag abzusetzen. Das können bis zu 300 Euro sein.

Bewertung:

Die BAGFW sieht die Neuregelung kritisch. Sie führt zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Jobcenter. Damit darf für die Leistungsberechtigten jedoch keine Schlechterstellung einhergehen. Eine Anrechnung darf daher nicht erfolgen, wenn tatsächlich noch kein Einkommenszufluss stattgefunden hat. Die unwiderlegliche Vermutung, dass das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das der Höhe des Mutterschaftsgeldes plus Arbeitgeberzuschuss entspricht, weiterhin zufließt, kann jedoch zu einer Bedarfsunterdeckung führen. Bearbeitungsrückstände und damit verspätete Zahlungen des Mutterschaftsgeldes durch den Krankenversicherungsträger sind gerade in Ballungszentren mit hohem Bearbeitungsrückstand keine Seltenheit. Daher muss die Möglichkeit bestehen, dass das tatsächlich zufließende Einkommen der Bedarfsermittlung zugrunde gelegt wird, wenn die schwangere Frau oder Mutter nachweist, dass ihr weniger oder kein Einkommen in der bisherigen Höhe zufließt. Die hilfsweise Überbrückung als Darlehen ist zu bürokratisch und unbefriedigend.

Absetzbeitrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II-E)

Ein höherer Absetzbetrag als der pauschalierte Absetzbetrag in Höhe von 100 Euro monatlich wird bei einem Einkommen von über 400 Euro zukünftig nur noch in den Fällen gewährt, in denen das höhere Einkommen aus Erwerbstätigkeit resultiert.

Bewertung:

Eine solche Klarstellung entspricht dem Gesetzeszweck, da § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II-E eine Privilegierung lediglich von Erwerbseinkommen und nicht aller Einkommensarten vorsieht.

Keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen (§ 11 SGB II-E)

Einnahmen in Geldeswert werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt und ausschließlich dem Vermögen des Leistungsberechtigten zugeordnet. Ausgenommen sind jedoch geldwerte Leistungen, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zufließen und als Einkommen angerechnet werden.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt es, dass Einnahmen in Geldeswert bis auf die genannten Ausnahmen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Damit lassen sich viele Unsicherheiten in der Praxis erledigen. Wertgutscheine oder Sachbezüge sind damit grundsätzlich anrechnungsfrei.

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen (§ 11 Abs. 3 SGB II-E)

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen werden zukünftig wie einmalige Einnahmen behandelt und auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilt.

Bewertung:

Die Neuregelung zur Behandlung von Nachzahlungen stellt gegenüber der Rechtsprechung des BSG in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 154/11 R) eine Verschlechterung für die Betroffenen dar. Die hier vorgeschlagene Regelung ersetzt die in § 115 SGB X allgemeine Verfahrensregelung für die Behandlung von verspätet ausgezahltem Arbeitsentgelt. Hiernach geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über, soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat. Gleiches gilt für die Erstattungsansprüche gem. §§ 102 ff. SGB X für andere Sozialleistungen. Die BAGFW plädiert dafür, einmalige Zuflüsse nur im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen und verbleibende Mittel danach entsprechend der Regelungen für Schonvermögen zu behandeln. Auf diesem Wege kann Schonvermögen angespart werden.

Aufnahme der Beratung bei den Grundsätzen des Förderns (§ 14 SGB II-E)

In den Grundsätzen des Förderns wird die Beratung der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten, die Berechnung ihrer Leistungen und die Auswahl der Eingliederungsleistungen ergänzt.

Bewertung:

Zum Beratungsverständnis verweisen wir auf die obigen Ausführungen unter § 1 Abs. 3 SGB II-E. Für eine nachvollziehbarere Berechnung des Arbeitslosengeldes II plädieren die Wohlfahrtsverbände zusätzlich dafür, dass es regelmäßige schriftliche Mitteilungen einschließlich einer Auflistung noch offener Aufrechnungen und Forderungen gibt. Insbesondere bei der Rechtsfolgenbelehrung sollte jedoch entsprechend § 66 Abs. 3 SGB I trotz eines mündlichen Beratungsgesprächs zwingend das Schriftformerfordernis eingehalten werden.

Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II-E)

Inhalte und Ablauf einer Eingliederungsvereinbarung werden weiterentwickelt, v. a. indem eine Potentialanalyse eingeführt wird. Das Jobcenter soll dafür sorgen, dass die Leistungen anderer Sozialleistungsträger in die Eingliederungsvereinbarung einbezogen werden. In der Eingliederungsvereinbarung soll auch festgeschrieben werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

Bewertung:

Beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung müssen zukünftig die Wünsche der Leistungsberechtigten stärker berücksichtigt (siehe auch oben) und der vertragliche statt hoheitliche Charakter gestärkt werden. Die Änderung birgt das Potenzial, die standardisierte Verwaltungspraxis hinsichtlich der individuellen Potenziale des Leistungsberechtigten zu verbessern. Findet diese im Einzelfall keine Anwendung, hat der Betroffene nach wie vor keine Einflussmöglichkeiten auf den Vertragsabschluss.

Die Stärkung der verzahnten Hilfeleistung im Zusammenspiel mit anderen Sozialleistungsträgern wird ausdrücklich begrüßt.

Erweiterung des förderfähigen Personenkreises beim Einstiegsgeld § 16b SGB II-E

Der förderfähige Personenkreis wird erweitert, indem auf die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit verzichtet wird. Infolge können mit dem Einstiegsgeld auch Personen gefördert werden, die eine Elternzeit zugunsten einer Erwerbstätigkeit aufgeben.

Bewertung:

Die Neuregelung ist positiv und kann u.a. hilfreich sein, um etwa Alleinerziehende beim (Wieder)einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Wegfall der Darlehensregelung bei Fortführung einer Maßnahmenteilnahme trotz Beendigung der Hilfsbedürftigkeit (§ 16g Abs. 1 SGB II-E)

Die bestehende Darlehensregelung entfällt. Damit wird es den Teilnehmenden in Maßnahmen der Arbeitsförderung erleichtert, die Maßnahme abzuschließen, auch wenn ihre Hilfebedürftigkeit entfällt.

Bewertung:

Die Neuregelung ist positiv.

Neue Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Eingliederung (§ 16g Abs. 2 SGB II-E)

In den ersten sechs Monaten nach einer Beschäftigungsaufnahme können entsprechend der Neuregelung unterschiedliche Leistungen, von der Beratung und Vermittlung bis hin zur Betreuung am Arbeitsplatz, erbracht werden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Bewertung:

Die gesetzliche Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie eine Förderlücke schließt. Um Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse zu stabilisieren und die dauerhafte Überwindung der Hilfebedürftigkeit sichern zu können, ist manchmal eine nachgehende Unterstützung bzw. Begleitung nötig. Allerdings erscheint der Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu kurz. Da persönliche Probleme und Krisen am Arbeitsplatz über einen längeren Zeitraum auftreten und einen erneuten Arbeitsplatzverlust auslösen können, schlägt die BAGFW eine Verlängerung der Rahmenfrist auf bis zu 12 Monaten vor.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II-E)

Mit dem § 16 h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand in das SGB II aufgenommen, der sich an die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren richtet. Diesen jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit mindestens zeitweise nicht erreicht werden, können passgenaue Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden. Durchführende Träger dieser Leistungen müssen nach AZAV zertifiziert sein und für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung“ (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitel SGB III) zugelassen sein. Die Förderung kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung über das Zuwendungsrecht erfolgen.

Bewertung:

Es ist begrüßenswert, dass sich das SGB II endlich der Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in enger Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe zuwendet. Die Notwendigkeit der niedrigschwelligen Hilfsangebote für junge Menschen mit großer persönlicher Problemdichte im Übergang von der Schule in den Beruf, die häufig bereits im System Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben, ist von der Praxis der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit immer wieder eingeklagt worden und die Handlungsnotwendigkeit ist aktuell in einigen wissenschaftlichen Untersuchungen wieder bestätigt worden. Der neue § 16 h SGB II ist jedoch lediglich als Kann-Regelung ausgestaltet. Damit die Zielgruppe tatsächlich gezielt in ihrer schwierigen Lebenssituation unterstützt wird, ist die Regelung sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 verbindlicher als Soll-Vorschrift auszugestalten. Dass die Zielgruppendefinition die Förderung von jungen Menschen,

die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Ansprüche nach dem SGB II hätten, zulässt, ermöglicht aufsuchende Arbeitsansätze und niedrigschwellige Unterstützungsangebote, und trägt dem in § 4 benannten Auftrag des SGB II Rechnung, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten sollen. Mit dem neuen Förderansatz der Fachdiskussion um jugendgerechte Förderansätze am Übergang Schule Beruf wird damit auch im SGB II geregelt. Hierfür sind insbesondere sozialpädagogische Angebote geeignet. Dies sollte nach Ansicht der BAGFW in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aufgenommen werden. Darüber hinaus halten wir folgende Klarstellung zu den Adressaten des Programms in der Gesetzesbegründung für wichtig: Das Angebot kommt auch jungen Menschen unter 25 Jahren zugute, die in Folge von Sanktionen ihre finanzielle Lebensgrundlage verlieren und den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben. Nach zahlreichen Praxiserfahrungen aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege führen die besonders scharfen Sanktionen bei unter 25-Jährigen vielfach dazu, dass Jugendliche und junge Erwachsene sich vom Arbeitsmarkt zurückziehen, nur schwer durch Sozialarbeit wieder zu erreichen sind und in weitere soziale Ausgrenzungsprozesse geraten.

Dass hier ausdrücklich (langfristige) Projektförderung mit Zuwendungsrecht ermöglicht wird, eröffnet auch einer wünschenswerten rechtskreisübergreifenden Finanzierung (etwa mit der Jugendhilfe) und Gestaltung der Förderung neue Chancen.

Nach Ansicht der BAGFW sollte die Abstimmung über die Leistungserbringung nicht nur zwischen der Agentur für Arbeit und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe erfolgen, sondern auch mit dem Träger der Sozialhilfe, der über die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII verfügt, da eine Vielzahl dieser jungen Menschen in den niedrigschwelligen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und anderer Hilfebereiche ankommt. Eine Hilfe soll direkt dort ansetzen, wo diese Personen auftauchen, Daher ist es notwendig, diese Hilfebereiche einzubeziehen.

Die Anforderung an die durchführenden Träger, nach AZAV als Träger für Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) oder Berufswahl- und Berufsausbildungsmaßnahmen zugelassen zu sein, ist zwar aus Sicht der Arbeitsförderung nachvollziehbar, aber aus dem Inhalt der Förderung nicht ableitbar. Anders als bei typischen Bildungsmaßnahmen, sollen hier in der Regel um aufsuchende, individualisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote entwickelt werden. Erfolgreiche Übergänge der jungen Menschen in unterschiedliche Bildungsangebote oder in Maßnahmen der Arbeitsförderung mit dem Ziel der Einmündung in Arbeit und Ausbildung können durch gute Kooperationen mit Bildungsinstitutionen und den aktuell umsetzenden Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung in der Region umgesetzt werden. Durch die Zulassung nach dem 5. Kapitel des SGB III besteht jedoch die Gefahr, dass gerade Anbieter niedrigschwelliger Angebote oder von Unterstützungsangeboten, die diese jungen Menschen an die Leistungen des SGB II heranführen, bei der Leistungserbringung herausfallen (z.B. aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit, Streetwork, Beratungsstellen für junge Wohnungslose). Der Kreis der Anbieter reduziert sich durch diese Voraussetzung auf die Träger, die Arbeitsförder- und Bildungsmaßnahmen anbieten. Die durch § 16h in den Blick genommene Zielgruppe soll jedoch erst durch niedrigschwellige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen an dieses Ziel herangeführt werden. In Anlehnung an den § 16f SGB II „Freie Förderung“ sollte daher von einer gesetzlichen Zulassung von Trägern im neuen § 16h SGB II abgesehen werden, um den Kreis von in Frage kommenden Anbietern nicht von vornherein zu verengen. Die Qualitätssicherung sollte

daher statt nach dem SGB III über das SGB VIII und SGB XII erfolgen. So soll die Leistungserbringung nur über die freien Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe erfolgen, die als Träger anerkannt sind und im Gesundheitswesen und im Sozialraum verankert sind. Deshalb regt die BAGFW an, den Absatz (4) zu ersetzen mit:
„Träger sollen anerkannte Träger der Jugend- oder Sozialhilfe sein, die in den regionalen Netzwerken der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialen Arbeit vor Ort eingebunden sind“.

Rolle des Beirats (§ 18d SGB II-E)

Die Rolle der örtlichen Beiräte bei den Jobcentern zur Beratung der Jobcenter bei der Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen wird gestärkt. Die gemeinsamen Einrichtungen haben die Stellungnahmen des Beirats zu berücksichtigen und dem Beirat die notwendigen Informationen zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Bewertung:

Die Neuregelung wird von den Wohlfahrtsverbänden ausdrücklich begrüßt. Sie ist ein wichtiger Impuls, die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den im Beirat vertretenen Mitgliedern des örtlichen Arbeitsmarkts verbindlicher als bisher zu gestalten, gerade dort, wo mancherorts die Jobcenter die Beiräte nur pro forma beteiligt haben. Besonders wichtig ist auch der damit verbundene Gedanke, die Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen stärker den Bedingungen des örtlichen Arbeitsmarkts anzupassen.

Die lokalen Akteure des Arbeitsmarktes im örtlichen Beirat sollten auch mehr Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) erhalten. Die in den Förderleistungen enthaltenen Tätigkeiten müssen entsprechend den Fähigkeiten der unterstützten Person so ausgestaltet sein, dass sie die Betroffenen in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen und ihre individuellen Fähigkeiten fördern. Die derzeit geltenden Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität wirken in ihrer Gesamtheit jedoch gerade im Rahmen einer bundesweiten Regelung kontraproduktiv. Sie entziehen sich einer bundesweiten und zentralen Definition und verfehlen so ihr Ziel.

Die Wohlfahrtsverbände sprechen sich zudem für eine Einbeziehung von Erwerbslosen (z. B. durch Arbeitsloseninitiativen) in der lokalen Beiratsarbeit aus. Entsprechend der Beiratsaufgaben (§ 18d SGB II) beraten die Vertreter/-innen der Erwerbslosen gemeinsam mit den anderen Beteiligten des lokalen Arbeitsmarkts über die Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsinstrumente. Wie auch die anderen Beteiligten des lokalen Arbeitsmarkts werden die direkten Vertreter/-innen der Erwerbslosen auf Vorschlag durch die Trägerversammlung berufen.

Abschaffung des Mehrbedarfs für behinderte Auszubildende, die eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen (§ 21 Absatz 4 SGB II-E)

Durch die Neuregelung haben behinderte Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, zukünftig auch dann keinen Anspruch auf Mehrbedarf (mehr), wenn sie bei ihren Eltern wohnen und eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder eine berufliche Ausbildung absolvieren.

Bewertung:

Nach Auffassung der BAGFW sollten behinderte Menschen, die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III haben, grundsätzlich einen Anspruch auf Mehrbedarf haben.

Darlehen beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Leistung (§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB II-E)

Bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen werden die Jobcenter in die Lage versetzt, ein Darlehen zu gewähren.

Bewertung:

Die Darlehensregelung stellt nur bedingt eine Verbesserung dar. Schon bisher mussten Leistungen gewährt werden, wenn keine verfügbaren Mittel vorhanden waren. Kostenersatz musste nur in Fällen sozialwidrigen Verhaltens geleistet werden.

Wenn Leistungsberechtigte diese einmalig zugeflossenen Mittel im Anrechnungszeitraum für sinnvolle oder gar notwendige Anschaffungen verbrauchen und deshalb mangels „Liquiditätsreserven“ dann leistungsberechtigt werden, kann nach der Neuregelung nur noch ein Darlehen gewährt werden; bisher konnten Zuschussleistungen bezogen werden. Die Beschränkung möglicher Unterstützung auf die Form des Darlehens verstärkt die Belastung der Leistungsberechtigten mit Darlehensverbindlichkeiten und entsprechenden Kürzungen der Grundsicherung durch Rückzahlungsraten. Damit verfestigt sich die Verschuldung und Abhängigkeit der Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger.

Vielmehr müsste im Gesetz klargestellt werden, dass die Leistungen nicht gekürzt werden dürfen, wenn die einmaligen Einnahmen bereits verbraucht sind. Denn das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass einmalige Einnahmen, die im Bedarfszeitraum nicht mehr oder nur teilweise zur Verfügung stehen, keine „bereiten Mittel“ sind, die geeignet sind, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Überdies hat das Jobcenter die Möglichkeit, bei sozialwidrigem Verhalten, also z. B. bei schuldhafter Herbeiführung der Notlage, vom Leistungsempfänger Ersatz nach § 34 SGB II zu verlangen. Schließlich besteht bei unwirtschaftlichem Verhalten die Möglichkeit einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

Deshalb spricht sich die BAGFW im Falle der Hilfebedürftigkeit nach Verbrauch einer einmaligen Einnahme dafür aus, nach wie vor SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss erhalten zu können.

Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II-E)

Mit der Neuregelung wird höchstrichterliche Rechtsprechung zur Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das bereits bisher in der Rechtspraxis berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18. Januar 2011 (B 4 AS 108/10 R) zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss bleibt begrenzt auf den halbierten Beitrag für den Basistarif, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II für eine Absicherung im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung im Einzelfall zu leisten haben. Mit § 26 Abs.3 Satz 1 wird das bisher in der Rechtspraxis bereits berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16. Oktober 2012 (B 14 AS 11/12 R) gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss zu den Beiträgen zur Pflegeversicherung bleibt begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung, den Hilfebedürftige, die im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sind, für eine Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zu leisten haben (§ 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI). Mit § 26 Abs. 3 Satz 2 wird der bisher aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 15. November 2012 (B 8 SO 3/11 R) in analoger Anwendung geleistete Zuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, gesetzlich umgesetzt. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und somit auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, erhalten mit der Neufassung einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit der Beitrag nicht vom Einkommen nach § 11b SGB II abgesetzt wird. Die direkte Zahlung der Zuschüsse an die Versicherungsunternehmen wird auf Sozialgeldbezieher ausgeweitet. Zudem wird die Norm systematisch klarer gefasst.

Bewertung:

Die Neuregelungen sind positiv. Es werden Regelungslücken geschlossen, die sich insbesondere bei der Absicherung von Leistungsberechtigten in der privaten Krankenversicherung ergeben hatten.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II-E)

Im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind folgende fünf Neuerungen vorgesehen:

Zieht eine Person ohne vorherige Zusicherung in eine unangemessen teure Wohnung, sollen zukünftig nur noch die bisherigen Aufwendungen erstattet werden. Gleiches gilt schon jetzt bei einem Umzug in eine ebenfalls angemessene Wohnung.

Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, mindern zukünftig nicht die Bedarfe im aktuellen Monat.

Es wird neu geregelt, dass der am Ort einer neuen Unterkunft ansässige kommunale Träger zukünftig für die Zusicherung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zuständig ist.

Wie auch bei einer Mietkaution soll die Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht werden.

Es wird - neben der bisher schon bestehenden Möglichkeit einer kommunalen Satzung – eine neue rechtliche Grundlage für eine Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze geschaffen.

Bewertung:

Die BAGFW steht der Regelung zur begrenzten Übernahme der Unterkunftskosten bei einem Umzug kritisch gegenüber. Maßgeblich für die Übernahme der Unterkunftskosten auch am künftigen Wohnort muss allein die dort geltende Angemessenheitsgrenze sein.

Das Zusicherungserfordernis stellt generell eine zusätzliche Hürde für Leistungsrechtige dar, sich in einem ohnehin kleinen Marktsegment frei bewegen zu können. Das Genehmigungserfordernis sollte entfallen, wenn die Aufwendungen für die Wohnung, in die der bzw. die Leistungsberechtigte umziehen möchte, nach den dortigen Verhältnissen angemessen sind. Die derzeitige Regelung schränkt faktisch das Recht auf Freizügigkeit ein, das auch Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuteilwerden muss. Die bestehende Regelung hat zudem zur Folge, dass ein Hilfebedürftiger gezwungen ist, auch künftig dauerhaft Unterkünfte mit einem extrem niedrigen Standard zu bewohnen, die er möglicherweise nur einmal vorübergehend aus Not gewählt hatte.

Sofern es bei der geplanten Gesetzgebung bleibt, tritt die BAGFW für eine gesetzliche Klarstellung ein, dass der Verweis auf die Angemessenheitsgrenze am bisherigen Wohnort dynamisch ausgestaltet wird. So hat das BSG entschieden, dass anerkannte Kostensteigerungen, die zur Anhebung kommunaler Angemessenheitsgrenzen führen, bei fortdauernder Deckelung zu berücksichtigen sind. Danach ist die zukünftige Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht statisch auf die Aufwendungen zum Zeitpunkt des Auszuges aus der zuvor bewohnten Wohnung begrenzt. Es hat vielmehr eine Dynamisierung unter Berücksichtigung der Veränderungen der Angemessenheitsgrenze seit dem Vergleichszeitpunkt zu erfolgen. Diese Veränderungen sind, da nach einem schlüssigen Konzept ermittelt, Maßstab für die Abbildung der realen Dynamik auf dem Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraumes (vgl. BSG Urteil vom 17. Februar 2016, B 4 AS 12/15 R). Die gesetzliche Regelung einer entsprechenden Dynamisierung ist im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt worden.

Die BAGFW begrüßt die Regelung, dass Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, zukünftig nicht die Bedarfe im

aktuellen Monat mindern. Hier ist eine verwaltungspraktikable Anwendung sicherzustellen.

Der Vorschlag zur örtlichen Zuständigkeit wird von der BAGFW begrüßt. Es ist sinnvoll, die Zusicherung vollständig dem künftigen Leistungsträger zu überlassen.

Die geplante Neuregelung, Genossenschaftsanteile wie Mietkautionen zu behandeln, kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Jedoch plädieren die Wohlfahrtsverbände dafür, die Rückzahlung der darlehensweise übernommenen Kautionen und Genossenschaftsanteile statt über die regelmäßigen Abzüge von der Regelsatzleistung über eine Abtretung der Rückzahlungsforderung für den Fall des Auszugs zu regeln. Die geltende Praxis, Kautionsdarlehen laufend in monatlichen Beträgen vom Regelsatz abzuziehen, führt fortwährend zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Sie ist nicht sachgerecht und wird auch durch die Rechtsprechung zunehmend in Frage gestellt. Hintergrund hierfür ist die durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz in § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB II eingeführte Rückzahlungsregelung für Kautionen. Nach dieser erfolgt eine monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Dies entspricht aber nicht den Gepflogenheiten bei Kautionszahlungen, bei denen der Vermieter die Kaution nach Abschluss des Mietverhältnisses zurückzahlt. Sinnvoller wäre es, wenn der Vermieter diesen Betrag unmittelbar an den Grundsicherungsträger ausbezahlt, was aber im SGB II so bislang nicht vorgesehen ist. Verschiedene Landessozialgerichte haben deshalb bereits entschieden, dass diese Regelung nicht rechtmäßig ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus. Jedoch hat das BSG in seiner Kostenentscheidung vom 29.06.2015 (B 4 AS 11/14 R) Zweifel an der Zulässigkeit einer Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen im SGB II-Bezug bekundet. Insofern sollte sie nicht auch auf Genossenschaftsanteile angewandt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei Genossenschaftsanteilen oft um hohe Beträge handelt.

Die BAGFW sieht die Neuregelung zur Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung kritisch. Es gibt nach wie vor ein ungelöstes Problem der Bestimmung des angemessenen Bedarfs für Heizung. Es zeigt sich kein Weg zur Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung, um einen solchen als abstrakt angemessen anzusehenden Heizkostenpreis pro Quadratmeter, der die Verhältnisse im einfachen Marktsegment widerspiegelt, realitätsnah abzubilden. Die Erfahrung mit der Ermittlung der Angemessenheit der Kaltmietgrenzen zeigt, wie stark diese der Marktentwicklung hinterherhinken und oft viel zu spät angepasst werden. Aufgrund der wachsenden Flüchtlingszahlen wird der Bedarf an preiswerten Wohnraum steigen und in manchen Städten bzw. Regionen bestehende Probleme. Ziel einer Neuregelung muss es sein, dass die betroffenen Leistungsbezieher nicht gezwungen werden, ihre Kosten für Unterkunft und Heizung aus dem Regelbedarf zu finanzieren oder umzuziehen. Die Bildung von Mietobergrenzen ist ein großes und noch ungelöstes Problem.

Die BAGFW fordert, zumindest eine Regelung aufzunehmen, nach der im Einzelfall höhere Bedarfe anerkannt werden können.

Verschärfung der Ersatzansprüche (§ 34 SGB II-E)

Nach der Intention des Gesetzentwurfs werden die Fallkonstellationen, in denen das Jobcenter einen Ersatzanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten geltend machen kann, ausgeweitet auf Konstellationen, in denen die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird. Ferner soll klar gestellt werden, dass der Erstattungsanspruch auch Sachleistungen erfasst.

Bewertung:

Durch die Verwendung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe entsteht neue Unsicherheit für die Leistungsberechtigten. Bereits heute sind schon Fälle bekannt, in denen Jobcenter einen Ersatzanspruch geltend machen, wenn z.B. eine verhaltensbezogene Kündigung eines Arbeitsverhältnisses eingetreten ist. Solche und andere Fälle könnten sich zukünftig ausweiten. Die BAGFW lehnt die gesetzliche Neuregelung im Interesse der Leistungsberechtigten ab. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung zudem nicht zu einer Rechtsvereinfachung, sondern zu einem höherem Prüfaufwand bei den Jobcentern sowie zu vermehrten Widersprüchen und Klagen führen wird.

Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34b SGB II-E)

Wurden Leistungen anderer Sozialleistungsträger bezogen, die vorrangig sind, ohne dass das Jobcenter davon Kenntnis hatte, müssen die Leistungsberechtigten diese Beträge an das Jobcenter weiterleiten. Ein Erstattungsanspruch soll nicht bestehen, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach dem SGB II berücksichtigt werden kann.

Bewertung:

Sofern die Leistungsberechtigten den Bezug von weiteren Sozialleistungen nicht angeben, erscheint die Einführung eines Erstattungsanspruchs sinnvoll, wenn die doppelte Leistung weder über eine Einkommensanrechnung noch über die im SGB II bereits existierenden Erstattungsansprüche herausverlangt werden kann. Sicherzustellen bleibt, dass nicht Sachverhalte von der Regelung mit erfasst werden, in denen die Jobcenter rechtzeitig Kenntnis von dem Erhalt dieser Leistungen hatten, aber selber nicht rechtzeitig einen Erstattungsanspruch geltend gemacht haben. Der Umfang der Erstattung muss jedoch im Gleichklang zum geltenden § 105 Abs. 2 SGB XII stehen, der ebenfalls einen Kostenersatz bei Doppelleistungen vorsieht. Danach sind 56% der berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft bei fehlendem Verschulden nicht zu erstatten.

Erbenhaftung (§ 35 SGB II-E)

Die bestehende Regelung wird aufgehoben.

Bewertung:

Die Streichung ist sachgerecht und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Keine aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage bei einer Leistungsentziehung nach § 66 SGB I (§ 39 Nr. 1 SGB II-E)

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, wird in der Rechtsprechung nach bisherigem Recht vertreten, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung entfalten. Dies hat zur Folge, dass die Gerichte die aufschiebende Wirkung feststellen, sodass die bewilligten und entzogenen Leistungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens weiter zu leisten sind. Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I im Bereich des SGB II von § 39 SGB II erfasst werden und damit keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.

Bewertung:

Die Änderung wird von der BAGFW abgelehnt. Die Rechtsposition der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern wird ganz empfindlich geschwächt. Der Leistungsträger, der der Ansicht ist, dass der Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug nicht angemessen mitwirkt, kann die Leistung und damit die Sicherung des Existenzminimums nunmehr mit sofortiger Wirkung entziehen. Es fehlt die nötige Interessenabwägung zur Absicherung und Verhältnismäßigkeit, die üblicherweise für eine solche Entscheidung notwendig sind. Denn bei der Entziehung muss keine vorherige Anhörung erfolgen, um den Leistungsberechtigten eine Stellungnahme und ein Überdenken der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Ermittlungen und Bewertungen seitens der Verwaltung zu ermöglichen. Gem. § 66 Abs. 3 SGB I setzt die Versagung oder Entziehung lediglich vorab den schriftlichen Hinweis auf die Rechtsfolgen voraus und eine angemessene Frist zur Nachholung seiner Mitwirkung. Aus Sicht des Leistungsberechtigten wird ihm nur die Alternative eingeräumt, der Auffassung des Jobcenters zu folgen und die Mitwirkung (deren Unterlassung beanstandet wird) nachzuholen oder den Anspruch auf die Leistung zu verlieren. Um die Leistung trotz eines Widerspruchs nicht weiter erbringen zu müssen, kann der Leistungsträger den sofortigen Vollzug selbst anordnen (§ 86a Abs. 3 SGG) oder vom Gericht anordnen lassen (§ 86b Abs. 1 S 1 Nr. 1 SGG).

Zudem überzeugt die rechtliche Begründung des Entwurfs für diese Regel nicht. Zwischen dem Leistungsentzug mangels Mitwirkung und der Rückforderung nach einer Korrektur des Leistungsbescheides gem. §§ 45 ff SGB X besteht kein sachlicher Zusammenhang, der die vom Entwurf vorgenommene Änderung nahelegt oder gar erzwingt. Von daher besteht keineswegs ein zwingender Grund für diese weitgehende Verschlechterung des Rechtsschutzes für Leistungsberechtigte.

Korrektur der Verwaltungspraxis (§ 40 SGB II-E)

Werden Verwaltungsakte durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig erklärt, soll es im Bereich eines Jobcenters keine rückwirkende Korrektur dieses Fehlers durch Anspruch auf Erstattung von zuvor zu niedrig angesetzten Leistungen für die Zeit vor dieser Entscheidung geben, wenn z. B. dieses Jobcenter für die Vergangenheit eine einheitliche Verwaltungspraxis nachweisen kann.

Bewertung:

Die BAGFW lehnt die Neuregelung ab. Die bestehende und hier zugrundeliegende BSG-Rechtsprechung wird umgangen. Dass ein Verwaltungsakt künftig nur noch für die Zukunft (nach der Entscheidung des BVerfG oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung) zurückzunehmen ist, wenn allein der jeweilige Leistungsträger eine einheitliche Verwaltungspraxis für die Vergangenheit nachweisen kann, bedeutet eine weitere deutliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten im SGB II gegenüber anderen Transferleistungsbeziehenden.

Diese Regelung steht auch der rechtsstaatlichen Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht differenziert in seiner Rechtsprechung durchaus in der Frage, wie sich die Verfassungswidrigkeit einer Norm auf deren Bestand auswirkt. Wird eine Norm für nichtig erklärt, muss sich das auch in der Rechtsanwendung der Behörde niederschlagen.

Das Sozialrecht hält wie auch das Verwaltungsrecht ein ausdifferenziertes Regelwerk für die Fehlerkorrektur bereit, das das Postulat des rechtmäßigen Verwaltungshandelns insbesondere mit dem ebenfalls rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz in einen einmal geschaffenen Status quo zum Ausgleich bringt. Ein weiteres hohes Rechtsgut im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsgrundsatz ist die Garantie effektiven Rechtsschutzes, die gerade die erfolgreiche Anfechtung hoheitlichen Handelns mit der Erwartung einer entsprechenden Fehlerkorrektur verbindet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass rechtsstaatliche Garantien, die für die Akzeptanz belastender hoheitlicher Akte wesentlich sind, den Belangen der Verwaltungsvereinfachung untergeordnet werden sollen. Wenn rechtswidrige Formen der Leistungsgewährung bei gerichtlicher Klärung nicht ausgeglichen werden, hat die Rechtsprechung keine korrigierende Funktion für die rechtswidrige Praxis; in diesem Fall bleibt es für die Vergangenheit bei der Rüge und der Feststellung unrechtmäßigen Verwaltungshandelns. Eine rückwirkende Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands unterbleibt hingegen – ungeachtet der Folgen, die eine Unterdeckung des Existenzminimums für die betroffenen Leistungsberechtigten gehabt haben mag.

Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf i. d. R. 12 Monate (§ 41 SGB II-E)

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist. Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wurde (§ 41a) oder die Aufwendung für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Bewertung:

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwölf Monate wird begrüßt. In Fällen gleichbleibender Voraussetzungen für den Leistungsbezug stellt die Änderung eine Reduktion eines unnötigen Verwaltungsaufwandes dar, der für Träger der Grundsicherung wie für Leistungsberechtigte negativ wirkt.

Sinnvoll ist es, den Bewilligungszeitraum i. d. R. bei sechs Monaten zu belassen, wenn über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wurde.

In der Praxis kommt es vor, dass Jobcenter bei ihren Berechnungen das Maximaleinkommen pro Monat als Regelfall zugrunde legen. Dadurch können große Unterdeckungen entstehen. Aber auch die Rückforderung von Überzahlungen können die Betroffenen belasten. Daher ist eine ergänzende Regelung sinnvoll, nach der die Betroffenen in dem Monat, in dem sie eine Unter- oder Überdeckung haben, eine Nachberechnung und Anpassung der Auszahlung beantragen können. Die BAGFW regt an, bei monatlich schwankenden Einkommen grundsätzlich von der Möglichkeit der vorläufigen Leistungsbewilligung unter Anrechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens (§ 2 Alg II-VO) Gebrauch zu machen.

Vorläufige Entscheidung (§ 41a SGB II-E)

Durch die Änderung soll ein eigener Tatbestand zur vorläufigen Entscheidung für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt werden. Vorschuss und vorläufige Entscheidungen werden spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst. In Absatz 1 wird erläutert, bei welchem Sachverhalten eine vorläufige Entscheidung zu erfolgen hat. Absatz 2 stellt klar, dass auch bei der vorläufigen Entscheidung die Bedarfsdeckung sicherzustellen ist, Absatzbeträge jedoch unberücksichtigt gelassen werden können und dass im Bewilligungszeitraum Anpassungen der vorläufigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zwingend vorzunehmen sind. Absatz 3 regelt das Verfahren zur abschließenden Entscheidung nach Ende des Bewilligungszeitraums. In Absatz 4 wird die Festlegung eines Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung geregelt. Aus Absatz 5 ergeben sich die Fiktion der abschließenden Entscheidung und deren Ausnahmen. Absatz 6 stellt die Saldierung der Monatsergebnisse nach abschließender Entscheidung dar und regelt den Erstattungsanspruch, soweit nach Saldierung noch rechtswidrig erbrachte Leistungen verbleiben. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III werden in Absatz 7 übertragen.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt, dass für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die vorläufige Entscheidung über die Erbringung von Geldleistungen spezialgesetzlich im SGB II in einer Vorschrift geregelt werden. Die Regelung ist jedoch sehr restriktiv ausgestaltet und zum Teil einseitig zu Lasten der Leistungsberechtigten.

Richtig ist es, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Geldleistungen gem. Absatz 1 vorläufig zu entscheiden hat, wenn die leistungserheblichen

Umstände im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden konnten.

Absatz 2 erscheint grundsätzlich sinnvoll. Er trägt der Notwendigkeit, eine Prognoseentscheidung treffen zu müssen, angemessene Rechnung. Reichen ALG II-Empfänger ihre Gehalts-/Lohnabrechnungen oder Einkommensbescheinigungen freiwillig sofort nach Erhalt ein, ist sicherzustellen, dass leistungserhebliche Änderungen während einer vorläufigen Leistungsgewährung berücksichtigt werden. So können Schulden beim Jobcenter oder eine Unterdeckung des Existenzminimums vermieden werden.

Die hier erforderliche Prognoseentscheidung birgt unvermeidlich das Risiko von Fehlschlüssen, die im Interesse eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns der Korrektur bedürfen. Dass eine Korrektur dieser Prognoseentscheidungen nur für die Zukunft, nicht aber auch in die Vergangenheit wirksam und die Verweisung § 45 Abs. 1 SGB X entsprechend eingeschränkt wird, erscheint deshalb sinnvoll.

Absatz 3 regelt, wann und nach welchen Regelungen die abschließende Entscheidung zustande kommt. Sofern nicht der Antragsteller eine solche Regelung erbittet, ist sie nur dann erforderlich, wenn ein Korrekturbedarf offenbar wird. Auch in diesem Fall gelten nicht nur wegen § 40 Abs. 1 Satz 1 der in § 20 SGB I verankerte Untersuchungsgrundsatz, sondern auch die in §§ 60, 61, 65 und 65a verankerten Mitwirkungspflichten. Die Folgen fehlender Mitwirkung nach einer vorläufigen Bewilligung würden die Leistungsberechtigten nach der vorgesehenen Regelung dagegen härter treffen als bei einer endgültigen Bewilligung. Denn gemäß § 66, 67 SGB I kann der Leistungsberechtigte seine Mitwirkung – anders als bei der avisierten Regelung bei vorläufiger Entscheidung – nachholen. Die BAGFW spricht sich daher für eine Streichung der Sätze 3 und 4 aus und die Anwendung der §§ 66, 67 SGB I auch für die vorläufige Entscheidung aus. Insbesondere sind die Leistungsberechtigten vorab schriftlich auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Im Übrigen müsste die in § 41 a Abs. 3 Satz 3 durch das Wort „oder“ als Alternative ausgestaltete Fallkonstellation, die eine angemessene Fristsetzung und schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen voraussetzt, auch für die Fälle gelten, in denen nicht, oder nicht vollständig mitgewirkt wird. Insofern wäre das Wort „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen.

In Absatz 4 wird die Bildung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der abschließenden Entscheidung als verpflichtende Regelung ausgestaltet. Nur in Ausnahmefällen ist kein Durchschnittseinkommen zu bilden.

Sinnvoll ist, dass im Fall der Nummer 1, wonach Leistungsberechtigte nicht mitwirken, nur über einzelne Kalendermonate des abgelaufenen Bewilligungszeitraums abschließend entschieden werden kann. Die einzelnen Monate sind keine ausreichende Basis für die Bildung eines Durchschnittseinkommens.

Verwaltungsaufwändig ist dagegen die Nummer 2, nach der kein Durchschnittseinkommen zu bilden ist, wenn die Bedarfsgemeinschaft unter Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens im Bewilligungszeitraum in keinem, aber bei monatlich exakter Abrechnung zumindest in einem Monat nicht hilfebedürftig ist. Hier sind nämlich Vergleichsberechnungen anzustellen.

Begrüßt wird die ausdrückliche Regelung in Nummer 3. Hier wird der Fall erfasst, dass leistungsberechtigte Personen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine monatliche abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens wünschen, da aufgrund großer Einkommensschwankungen in Monaten mit deutlich geringerem Einkommen das Existenzminimum ansonsten nicht sichergestellt wäre.

In diesem Zusammenhang fordert die BAGFW, dass die Behörde zügig innerhalb von acht Wochen abschließend über den Leistungsanspruch und über Erstattungen entscheiden muss, wenn Empfänger von Leistungen nach dem SGB II allen Mitwirkungsobliegenheiten, bezogen auf einen bestimmten Leistungszeitraum, entsprochen haben und der Behörde damit alle leistungsrelevanten Informationen vorliegen. Tut sie das nicht, darf die Erstattung nicht mehr gefordert werden. Insofern wird das Vertrauen der Leistungsberechtigten, die ihren Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommen, auch bei vorläufigen Leistungen angemessen geschützt. Mit einer solchen Fristenregelung wird zudem § 9 Satz 2 SGB X konkretisiert.

In Absatz 5 wird geregelt, dass die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt gilt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, ergangen ist. Die Fristenregelung ist nach Ansicht der BAGFW zu lang, wenn der Behörde nach Beendigung des Bewilligungszeitraums bereits alle erforderlichen Informationen vorliegen, um den Anspruch der Leistungsberechtigten abschließend prüfen zu können. Haben die Leistungsberechtigten sämtliche Gehaltsabrechnungen eingereicht, gegebenenfalls bereits während des laufenden Bewilligungsabschnitts, ist zügig abschließend zu entscheiden. Daher fordert die BAGFW auch in diesen Fällen, dass die Behörde zügig innerhalb von acht Wochen abschließend über den Leistungsanspruch entscheidet. Tut sie das nicht, darf die Erstattung nicht mehr gefordert werden. Dadurch werden die Leistungsberechtigten, die ihren Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommen, in ihrem Vertrauen, die Leistungen behalten zu dürfen, auch bei vorläufigen Leistungen angemessen geschützt.

Kritisch bewertet die BAGFW die geplante Regelung in Abs. 5 Nr. 2, wonach die Fiktion der abschließenden Feststellung innerhalb der Jahresfrist nicht gelten soll, in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass ein Anspruch auf die Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsgewährung zugunsten der leistungsberechtigten Person auf Tatsachen beruht, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung waren. In diesen Fällen entscheidet der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend.

Hiermit soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass die Person, die beispielsweise den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion des Satzes 3 ziehen kann. Mit dieser Regelung soll der Gleichklang zur Verfristung von Aufhebungen abschließender Entscheidungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X hergestellt werden. Nach dem Wortlaut der künftigen Vor-

schrift soll dies jedoch in allen Fällen möglich sein, auch in Fällen, in denen die falschen Angaben auf leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit beruhen. Insoweit geht die Regelung weiter als die des § 45 Abs. 3 SGB X, der eine Rücknahme innerhalb einer 10-Jahresfrist nur ermöglicht, wenn der Leistungsberechtigte z. B. arglistig getäuscht hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Diese Regelung geht damit einseitig zu Lasten der Leistungsberechtigten, die im Gegenzug nach einem Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, aber gerade auch nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen können.

Vorzeitige Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen (§ 42 SGB II-E)

In § 42 Abs.1 wird geregelt, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in aller Regel monatlich erbracht werden. In Abs. 2 wird die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches in Höhe von bis zu 100 Euro zu erhalten. Der zusätzliche Leistungsbetrag wird sofort mit der nächsten Monatszahlung verrechnet. Die vorzeitige Auszahlung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person, die damit wählen kann, ob die vorzeitige Auszahlung oder ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II-E beantragt wird. Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Auszahlung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre. Erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II-E erbracht werden. Mit dem neuen Abs. 4 wird geregelt, dass der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt es, dass sich Leistungsberechtigte zukünftig auf Antrag einen Betrag von bis zu 100 Euro vorzeitig auszahlen lassen können. So können verwaltungsaufwändige Darlehen vermeiden werden. Sinnvoll ist das bestehende Wahlrecht zwischen vorzeitiger Auszahlung und Darlehensbeantragung.

Mit der Änderung in Abs. 4 wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Abs. 1 SGB XII) entsprechend auf das SGB II übertragen. Wie die Sozialhilfe dienen die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Für die Träger der Grundsicherung entfällt der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850 c ff ZPO. Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten. Zusätzlich wird entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 1 SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II als nicht übertragbar oder pfändbar ausgestaltet.

Unklar bleibt, wie in diesem Zusammenhang mit der dem Grunde nach bestehenden Unterhaltsverpflichtung von Stiefvätern/-müttern umgegangen werden soll, die nach dem BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Es kann in solchen Fällen dazu kommen, dass zwar die ausbezahlte SGB II-Leistung zukünftig vor Pfändung geschützt ist,

nicht aber das Gehalt des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter, das in die Bedarfsgemeinschaft eingebracht wird und zu einem ergänzenden Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft führt. Denn in diesen Fällen gibt es mangels einklagbaren Unterhaltsanspruchs keinen Pfändungsschutz, sondern nur die Unterhaltsvermutung des Jobcenters, die zum Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft führt. Hier gibt es einen Widerspruch zwischen zwei Rechtskreisen. Gleiches trifft auf Eltern nicht unterhaltsberechtigter Kinder zwischen 18 und 25 Jahren zu. Es bleibt offen, wie hier die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 (Bedürftigkeit) im Verhältnis zu den Regelungen des BGB und der ZPO angewandt werden soll.

Aufrechnungen (§ 42a SGB II-E)

In Abs. 2 wird nach dem bisherigen Satz 1 der Zusatz aufgenommen, dass § 43 Abs. 3 SGB II-E entsprechend gilt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Begrenzung der Aufrechnung während einer Sanktion.

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 24 Abs. 4 Satz 2. Werden wegen des vorzeitigen Verbrauchs einer einmaligen Einnahme Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht, so soll gegen den Darlehensanspruch des Leistungsberechtigten eine Aufrechnung nicht zulässig sein. Eine Aufrechnung ist aber möglich gegen Leistungsansprüche, die als Zuschuss erbracht werden.

Abs. 5 enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 27 SGB II-E.

Bewertung:

Die Klarstellung in Abs. 2 dahingehend, dass Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ausgeschlossen sein sollen, wenn Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen wird von der BAGFW begrüßt. Sie stellt eine Verbesserung zu Gunsten der Leistungsbeziehenden dar und verhindert, dass es regelmäßig zu einer längerfristigen Unterdeckung des Bedarfes kommt.

Bei den Änderungen in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 handelt es sich um Folgeänderungen. Es erscheint richtig, die darlehensweise Leistungsgewährung im Falle des Verbrauchs einer einmaligen Einnahme von der Aufrechnung auszunehmen, während im Falle einer erneuten zuschussweisen Leistungsgewährung, die Aufrechnungsmöglichkeit in den Grenzen des § 42a bestehen bleiben soll.

Aufrechnung, Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen (§ 43 SGB II-E)

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Forderungen der Jobcenter aus Ersatz- und Erstattungsansprüchen gegen die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgerechnet werden können.

Abs. 2 regelt, dass künftig die laufenden, älteren Aufrechnungen immer fortzuführen sind, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Eine neue Forderung kann jedoch zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die Höhe aller Aufrechnungen einen Betrag von 30 Prozent nicht übersteigt. Kommt zu einer laufenden Aufrechnung von

10 Prozent eine Forderung, die mit 30 Prozent aufgerechnet werden könnte hinzu, so kann diese wegen der Höchstgrenze nur mit 20 Prozent aufgerechnet werden.

Das Verhältnis von Aufrechnungen der Jobcenter mit Erstattungsansprüchen nach Absatz 1 zu Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a Absatz 2 wird künftig auch in Absatz 2 geregelt. Es gilt - wie bisher - die Obergrenze von 30 Prozent. Auch durch eine zu einer laufenden Aufrechnung hinzukommenden Aufrechnung von Darlehen soll sich die laufende Aufrechnung nicht erledigen; vielmehr ist auch hier die laufende Aufrechnung fortzuführen. Da aber Darlehen nach § 42a Absatz 2 zwingend aufzurechnen sind, kann die Aufrechnung des Darlehens wegen der Höchstgrenze von 30 Prozent zu Änderungen in der Aufrechnungshöhe bei der laufenden Aufrechnung führen. Wird eine bestehende Forderung wegen Erstattungsansprüchen mit 30 Prozent aufgerechnet, so ist diese Aufrechnung entsprechend zu senken, wenn eine Aufrechnung von Darlehen hinzutritt. Eine Kumulation mehrerer Aufrechnungen ist stets nur bis zur Höchstgrenze von 30 Prozent zulässig.

Abs. 3 regelt das Zusammentreffen einer Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 bis 32 mit einer Aufrechnung. Danach soll eine Aufrechnung ausgeschlossen werden, sofern Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.

Bewertung:

Nach Ansicht der BAGFW ist es sinnvoll, die Forderungen grundsätzlich zeitlich chronologisch nach ihrem Entstehen, beginnend mit der ältesten Forderung zu erledigen.

Die Aussetzung der Aufrechnung bei Sanktionen bei einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 Prozent stellt aus Sicht der BAGFW eine deutliche Verbesserung für die Leistungsbeziehenden dar, denn das Kumulieren von Sanktionstatbeständen und die Minderung des Regelbedarfs um Aufrechnungen oder Darlehensraten greifen andernfalls zu stark in das Existenzminimum ein.

Datenübermittlung bei Beauftragung externer Gutachten (§ 50 SGB II-E)

Mit der Neuregelung in § 50 SGB II-E soll klargestellt werden, dass bei der Beauftragung von externen Gutachter/-innen zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder Begutachtung durch die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erhobenen Daten an den jeweiligen Auftraggeber zurück übermittelt werden können. Der Regierungsentwurf argumentiert dabei, dass nicht jeder zugelassene kommunale Träger vollumfänglich auf die Dienstleistungsangebote seines Gesundheitsamtes zurückgreifen könne und mitunter auch externe Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beauftragt werden.

Bewertung

Die BAGFW respektiert den Wunsch der Praxis, Fragestellungen der Datenübermittlung nach § 50 SGB II-GE rechtssicher neu zu ordnen. § 50 SGB II-GE stellt klar, dass Daten nur erhoben werden dürfen, wenn dies zur Erledigung des Gutachtenauftrags erforderlich ist (vgl. dazu z. B. die Regelung der Zusammenarbeit in

§ 276 SGB V). Sinnvoll wäre es, in der Gesetzesbegründung zusätzlich klarzustellen, wie die Erforderlichkeit in diesem Sinne bestimmt wird und dass im Sinne des Erforderlichkeitsprinzips nur diejenigen Unterlagen zu übermitteln sind, die Auskunft zu dem konkret formulierten Gutachtenauftrag geben können.

Automatisierter Datenabgleich (§ 52 SGB II-E)

Nichtleistungsberechtigte Mitangehörige der Bedarfsgemeinschaft werden in den automatisierten Datenabgleich zwecks Eindämmens des Leistungsmissbrauchs einbezogen. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche werden geschaffen.

Bewertung:

Selbst wenn in den Datenabgleich laut Referentenentwurf bereits nach bisherigem Recht durch Auslegung nichtleistungsbeziehende Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einbezogen wurden, lehnt die BAGFW die nunmehr vorgesehene gesetzlichen Ergänzung ab, da sie den Generalverdacht eines Leistungsmissbrauchs nahelegt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung ist die mögliche Erhöhung der Frequenz des Datenabgleichs besonders fraglich.

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II-E)

Mit der Änderung in § 56 SGB II-E wird die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit flexibilisiert. Diese Pflicht gilt künftig nicht mehr kraft Gesetzes, sondern muss in der Eingliederungsvereinbarung individuell geregelt sein. Wer keinen Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt unterliegt, z. B. Erwerbsaufstockende, Maßnahmenteilnehmende, Schülerinnen und Schüler, muss bei Krankheit damit keine Arbeitsunfähigkeit mehr anzeigen.

Bewertung:

Die Einschränkung der Anzeige- und Nachweispflicht bestimmter Personengruppen bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit wird von der BAGFW ausdrücklich begrüßt, denn es handelt sich um eine sinnvolle Vereinfachung nicht nur im Sinne der Betroffenen, sondern auch im Sinne einer Entlastung der Ärzteschaft. Dennoch wäre es im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit wünschenswert, in der Norm deutlicher zu benennen, dass die Anzeigepflicht z. B. auch für Schüler allgemeinbildender Schulen nach Vollendung des 15. Lebensjahres entfällt. Dies ergibt sich aktuell nur aus dem Zusammenspiel von Gesetzestext und Gesetzesbegründung.

Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge (§ 11a SGB II-E, § 1 Alg II V-E)

Der Referentenentwurf sah einen jährlichen Freibetrag von 100 Euro für Kapitalerträge vor. Die geltende Bagatellgrenze von 10 Euro monatlich (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Alg II-V) erfasst nicht Kapitalerträge, die nur einmal jährlich anfallen und - wenn auch nur

geringfügig - darüber liegen. Da es sich um eine Bagatellgrenze handelt, sind Kapitalerträge, die höher als 10 Euro sind, in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere Sparbücher von Kindern mit geringen Zinseinnahmen. Der Kabinettsentwurf verzichtet auf eine entsprechende Regelung. Damit werden weiterhin geringfügige Kapitalerträge angerechnet, wenn sie, statt monatlich, jährlich ausbezahlt werden.

Bewertung:

Die Regelung einer Bagatellgrenze für jährlich anfallende geringfügige Kapitalerträge, die noch im Referentenentwurf als Ergebnis des konsentierten Vorschlags der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung“ aufgenommen wurde, würde zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum der Kabinettsentwurf diese Änderung nicht mehr aufgreift. Die BAGFW setzt sich für eine Ausweitung der Bagatellgrenze bei Einkommen und Einführung eines Freibetrages für geringfügige Kapitalerträge ein, um eine Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die monatlich bis zu 10 Euro an anrechnungsfreiem Einkommen erhalten, zu vermeiden. Dafür wäre ein jährlicher Freibetrag von 120 Euro konsequent.

Vorläufige Bewilligung von Kinderzuschlag, § 11 Absatz 5 Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

Dem § 11 BKKG werden die Absätze 5 und 6 angefügt.

Durch § 11 Abs. 5 Satz 1 BKGG -neu wird es über die Verweisung auf § 41a SGB II -neu (Vorläufige Entscheidung) künftig möglich sein, den Kinderzuschlag (KiZ) vorläufig zu bewilligen. Bisher werden Bewilligungsbescheide mit einer Nebenbestimmung nach § 32 SGB X versehen und unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“ erlassen, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, z. B. bei schwankenden Einnahmen, die aufwändige konkrete Berechnungen im Einzelfall erfordern. Durch die Neuregelung soll den Leistungsträgern nach dem BKGG ausdrücklich die Möglichkeit der vorläufigen Bewilligung von Leistungen eingeräumt werden (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.11.2012 - B 4 KG 2/11 R), wie dies auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist.

Satz 2 des neuen Abs.5 regelt über den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 41a Absatz 4 Satz 1 des SGB II -neu- auch für vorläufige Entscheidungen, dass in Fällen, in denen laufende Einnahmen in unterschiedlicher Höhe zufließen, ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zu legen ist.

Außerdem wird in Satz 4 des Abs. 5 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen bei vorläufigen Zahlungen geregelt. Ergibt sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, muss nach geltender Rechtslage der Kinderzuschlag zurückgefordert werden. In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Stellt der Leistungsberechtigte nunmehr einen nachgeholt Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X,

wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Diese Einkommensanrechnung erfolgt unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Zeitraum war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen. Dies kann bisher dazu führen, dass infolge der Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen oder gemindert wird, ungeachtet der Tatsache, dass der Kinderzuschlag zurückgefordert wird.

Durch den neuen Absatz 6 Satz 1 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen in Fällen endgültig bewilligter Kinderzuschlagsleistungen geschaffen. Wenn den Leistungsberechtigten kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt und während des zu Unrecht bezogenen KiZ ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestand, muss er die Kinderzuschlagsleistungen ausnahmsweise nicht erstatten.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt, dass eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Kinderzuschlagsrecht für die vorläufige Bewilligung geschaffen wird. Leistungsberechtigte können vorläufig Kinderzuschlag als existenzsichernde Leistung erhalten, obwohl für die abschließende Feststellung des Anspruchs noch eine längere Bearbeitungszeit, vor allem weitergehende Ermittlungen erforderlich sind. Begrüßt wird auch die Regelung, dass bei Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II der vorläufig bewilligte Kinderzuschlag nicht erstattet werden muss. Kritisch sieht die BAGFW dagegen die Regelung, dass der zu Unrecht endgültig bewilligte KiZ nur dann nicht zurückerstattet werden muss, wenn den Leistungsberechtigten kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt.

Letztlich geht es hier um die korrekte Abgrenzung von vor- und nachrangigen Leistungssystemen und die korrekte Beantragung derselben. Eine Rückzahlungsregelung, die hier nach der Zurechnung einer falschen Verwaltungsentscheidung fragt, macht letztlich die Leistungsempfänger für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich. Dies ist nur nachvollziehbar, soweit es um die Mitteilung von korrekten oder falschen Tatsachen geht, auf denen die von der Behörde zu entscheidende Rechtsanwendung beruht. Die Anwendung der Rechtsnormen ist dagegen Sache der an Gesetz und Recht gebundenen Verwaltung. Soweit freilich tatsächlich der Antragsteller in zurechenbarer Weise falsche Tatsachen mitgeteilt und damit zumindest grob fahrlässig die Voraussetzung für eine falsche Leistungsbewilligung gesetzt hat, sollte dies ausschließlich zur Aufhebung des KiZ führen. Wenn jedoch ein Anspruch auf existenzsicherndes ALG II für die Vergangenheit bestand, muss dieser Anspruch auch im Falle des Verschuldens ohne den zurückzuerstattenden KiZ berechnet werden. Andernfalls würde die Berücksichtigung des KiZ beim ALG II – wenn er zurückgezahlt werden muss – einer Sanktionierung gleichen und die Bedarfsdeckung gefährden. Für die Fälle, in denen aufgrund Verschuldens der KiZ erbracht wurde, obwohl dessen Voraussetzungen nicht vorlagen und auch ein Anspruch auf ALG II nicht bestand, ist der KiZ in jedem Fall zu erstatten.

Weitergehende Vorschläge:

Die BAGFW regt dringend an, insbesondere folgende Anliegen einer Verwaltungsvereinfachung zügig umzusetzen, die zudem geeignet sind, die Servicequalität der Jobcenter zu verbessern:

Die Methode der horizontalen Einkommensanrechnung hat sich in der Praxis der Jobcenter als extrem verwaltungsaufwändig, im Ergebnis aber wenig nutzbringend erwiesen. Sie ist zudem für die Leistungsberechtigten oft undurchschaubar und die Höhe des im Leistungsbescheid berechneten Anspruchs in der Regel nicht verständlich. Analog zum SGB XII sollte auf die vertikale Einkommensanrechnung umgestellt werden. Damit würde Einkommen bis zur Bedarfsdeckung bei der Person angerechnet werden, die das Einkommen erzielt hat. Allein der den individuellen Bedarf übersteigende Teil des Einkommens würde im Verhältnis zum jeweiligen individuellen Bedarf auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und einfacheren Gewährleistung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) wäre es sehr sinnvoll, dass diese gleichzeitig mit der Beantragung von ALG II bundeseinheitlich durch einen sogenannten Globalantrag dem Grunde nach beantragt werden. Bisher werden nur die Leistungen für den Schulbedarf ohne gesonderten Antrag gewährt. Von der Möglichkeit, Globalanträge oder ähnliche Ansätze zu verfolgen, machen manche Kommunen Gebrauch, andere nicht. Die Einführung eines Globalantrags trägt nach Erfahrung aus Kommunen, die entsprechende Regelungen bereits getroffen haben, deutlich dazu bei, den ungleichen Nutzungsgrad bei den einzelnen BuT-Leistungen abzubauen und Bildung und Teilhabe aller Kinder sicherzustellen.

Zudem regt die BAGFW dringend an, die Übernahme der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen entstehen, gesetzlich klarzustellen.

Eingeführt werden sollte auch die von der Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung vorgeschlagene Bagatellgrenze bezüglich der Erstattung von durch das Jobcenter erfolgten Überzahlungen. Der Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids ist für die Sachbearbeiter bei den Jobcentern sehr verwaltungsaufwändig. Wenn hiergegen Widerspruch und dann Klage erhoben wird, stehen die damit verursachten Kosten bei Kleinstbeträgen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Ertrag.

Berlin, 14.03.2016